

Blattenheid
Regelbestimmungen im Wasser-
Blattenheid Thierachern 1966 B.F.

V e r t r a g

zwischen

1. Einwohnergemeinde Oberstocken, vertreten durch den Gemeinderat von Oberstocken,
2. Gemeindeverband Blattenheid Thierachern, vertreten durch den Vorstand,
3. Wasserversorgungsgenossenschaft Höfen, vertreten durch den Vorstand.

Die Einwohnergemeinde Oberstocken, der Gemeindeverband Blattenheid und die Wasserversorgungsgenossenschaft Höfen haben sich im Jahre 1935 zu einer Interessengemeinschaft in der Form einer einfachen Gesellschaft zwecks Beschaffung von Lösch- und Trinkwasser zusammengeschlossen. Mit dem Gesellschaftsvertrag vom 18. 4. 1935 wurde vorgesehen, die dem Gemeindeverband Blattenheid gehörenden Schneeweidquellen Nr. 14 und 15, sowie die der Gemeinde Oberstocken gehörende Quelle Nr. 16 zu fassen, in das Reservoir Oberstocken zu leiten, die Gemeinden Oberstocken und Höfen zu versorgen und das Reservoir mit dem Wasserversorgungsnetz von Blattenheid zu verbinden. Der Erguss betrug ca. 700 ml. Nach Art. 5 des Gesellschaftsvertrages haben die drei Vertragspartner festgestellt, dass das Quellgebiet, die Fassungen, die Ableitungen, das Reservoir und die Ableitung bis Wolfbuchen gemeinsames Eigentum sind. Die Meinung war, dass Oberstocken und Höfen mit genügend Lösch- und Trinkwasser versorgt werden sollten, während das von diesen beiden Vertragspartnern nicht benötigte Wasser dem Gemeindeverband Blattenheid zukommen sollte. Eine klare Ausscheidung des Umfanges der Bezugsberechtigung wurde damals nicht vorgenommen. Im Jahre 1946 erhielt der Gemeindeverband Blattenheid die regierungsrätliche Bewilligung zur Fassung der im Bachalpgebiet liegenden Bachalpquellen mit einem Erguss von weitem 700 ml. Blattenheid bewerkstelligte diese Fassung ohne Beteiligung der andern Vertragspartner. Nach dem Vertrag vom 18. 4. 1935

wird Oberstocken das Recht eingeräumt der Gemeinde Niederstocken für den normalen Wasserverbrauch zu gestatten, an das Netz von Oberstocken anzuschliessen. Auf der andern Seite wurde dem Gemeindeverband Blattenheid als Konzessionär der Bachalpquellen die Pflicht auferlegt für Niederstocken 60 ml zu reservieren. Diese Rechtsverhältnisse haben die vorgeannten Vertragspartner veranlasst den Gesellschaftsvertrag vom Jahre 1935 zu revidieren, im Bestreben, das Wasservorkommen im Bachalpgebiet bestmöglichst zu nutzen und nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und nach Billigkeit möglichst gerecht aufzuteilen.

V e r t r a g :

1. Alle drei Vertragspartner sind an den sämtlichen heute gefassten Quellen im Bachalpgebiet, Grundbuch Oberstocken Parzelle Nr. 135, sowie an der Blattenquelle Grundbuch Oberstocken Parzelle Nr. 71 bezugsberechtigt.
Der Gemeindeverband Blattenheid verzichtet auf einen Kostenersatz für die im Jahre 1946 gefassten Speicherwegquellen. Die Gemeinde Oberstocken hat für die Wasserbezugsberechtigung an der sog. Blattenquelle der Burgergemeinde Oberstocken zugunsten aller Vertragspartner zu sorgen.
2. Nachfolgende Anlagen und Einrichtungen sind gemeinsames Eigentum der drei Vertragspartner:
 - Quellfassungen- und Brunnstuben der Blattenquelle, vordere und hintere Schneeweidquelle, Speicherwegquelle.
 - Ableitung nach dem Reservoir Oberstocken mit zwei Druckbrecherschächten.
 - Das Reservoir Oberstocken mit allen Armaturen und Einrichtungen (jedoch ohne die zwei Ableitungen zu Privatbrunnen) und die Ueberlaufleitung .
 - Die Transportleitung bis zur Staatsstrasse bei Wolfbuchen bis und mit Hauptschieber und Entleerung.

- Wassermesser:

- 2 Stück im Reservoir Oberstocken (Ueberlauf- und Ablaufleitung)
- 1 Stück Kistleren, Gemeindegrenze Höfen/Oberstocken,
- 1 Stück Rohrmoos, Gemeindegrenze Pohlern/Oberstocken,
- 1 Stück Reservoir Uebeschi (in Ablaufleitung).

Die Gemeinde Oberstocken und die Wasserversorgungsgenossenschaft Höfen vergüten dem Gemeindeverband Blattenheid 50% von je 1/5 der ausgewiesenen Anschaffungs- und Installationskosten der hievor erwähnten Wassermesser.

Die Transport- und Verteilungsleitungen innerhalb der Gemeindegrenzen sind Eigentum der betr. Gemeinden, resp. Genossenschaften und sind von diesen zu unterhalten. Eine Ausnahme bildet die Eternitleitung NW 150 mm ob Hambühl bis Reservoir Uebeschi, die Eigentum des Gemeindeverbandes Blattenheid ist und von diesem zu unterhalten ist. Der Unterhalt der gemeinsamen Anlage geht zu Lasten der drei Vertragspartner im Verhältnis ihrer Nutzungsberechtigung, ein Fünftel, drei Fünftel, ein Fünftel. Die Entwässerung der Schächte in Höfen und Pohlern ist gemäss Verteiler für den Unterhalt zu liquidieren.

3. Die drei Vertragspartner sind an den sämtlichen hievor erwähnten, heute gefassten Quellen auf den Parzellen Oberstocken Grundbuch Nr. 135 und 71 in folgendem Verhältnis nutzungsberechtigt:

- 1. Gemeinde Oberstocken mit ein Fünftel
- 2. Gemeindeverband Blattenheid mit drei Fünftel
- 3. Wasserversorgungsgenossenschaft Höfen mit ein Fünftel

Der Gemeindeverband Blattenheid gibt die Einwilligung, dass die Gemeinde Oberstocken und die Wasserversorgungsgenossenschaft Höfen zu je einem Fünftel an den in Ziffer 1 hievor erwähnten Quellen als nutzungsberechtigt zu Lasten von Grundbuch von Oberstocken Nr. 135 ins Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung der hievorerwähnten Nutzungsberechtigung am Quellengrundstück Nr. 135 von Oberstocken darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde Oberstocken die Quelle auf Parzelle Nr. 71 zur Verfügung stellt.

4. Alle Vertragspartner sind, sofern sie solche nicht besitzen, verpflichtet Wassernutzungsreglemente aufzustellen, die den Wasserverbrauch auf den notwendigen Bedarf beschränken. Solange Oberstocken und Höfen ihre Bezugsberechtigung von je ein Fünftel nicht benötigen, fällt der Ueberschuss unentgeltlich an Blattenheid.
Die Verpflichtung von Blattenheid für Niederstocken 60 ml zu reservieren bleibt vorbehalten (RRB vom 27. 9. 1946).
Desgleichen wird Oberstocken das Recht eingeräumt, von ihrem Wasseranteil an Niederstocken Wasser abzugeben und sich mit Niederstocken hierüber direkt auseinanderzusetzen.
5. Die drei Vertragspartner sind berechtigt, sich im Rahmen ihrer in Ziffer 3 umschriebenen Wassermengen an weiteren Quellfassungen und Zuleitungen im Bachalgebiet zu beteiligen. Wird die Beteiligung von einzelnen Vertragspartnern abgelehnt, so kommen die Neufassungen denjenigen zugut, die sich an dieser Erweiterung beteiligen, und zwar im Umfange ihrer Kostentragung.
6. Ueberschreiten Oberstocken oder Höfen während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Messperioden das ihnen zustehende Wasserquantum um mehr als 10%, so ist Blattenheid ab Beginn der dritten Messperiode nach folgenden Ansätzen zu entschädigen, wobei der Grundpreis im Jahre 1959 pro m³ auf 10 Rappen festgesetzt wird und eine Erhöhung desselben nur bei erheblicher Erhöhung der Selbstkosten erfolgen darf. Die Toleranz von 10% ist ab dritte Messperiode aufgehoben.
 - a. Bei einem Gesamtzufluss von weniger als 600 ml beim Reservoir Oberstocken beträgt der Ueberwasserpreis das Dreifache des Grundpreises.
 - b. Bei einem Gesamtzufluss von 600 - 800 ml beträgt der Ueberwasserpreis das Anderthalbfache.
 - c. Bei einem Gesamtzufluss von über 800 ml beträgt der Ueberwasserpreis die Hälfte des Grundpreises.Löschwasser im Brandfall wird nicht als Mehrbezug betrachtet.
7. Die Aufstellung von Bestimmungen über die Nutzung ihres Wasseranteiles ist Sache der Vertragspartner. Bei über-

mässiger Wassernutzung durch Oberstocken und Höfen, ist Blattenheid berechtigt zu intervenieren und zu verlangen, dass Sparmassnahmen ergriffen und allfällige Uebelstände abgestellt werden. Blattenheid stellt zur Feststellung allfälliger Schäden ihren Beratungsdienst unentgeltlich zur Verfügung, ausserordentliche Vorkommnisse ausgenommen.

8. Die Quellfassungen sind jährlich mindestens ein Mal zu kontrollieren und zu reinigen, wozu jeder Partner ein Mann delegiert. Das Reservoir Oberstocken ist jährlich ein Mal zu reinigen und die Armaturen zu unterhalten. Blattenheid stellt auf seine Kosten einen Installateur zur Verfügung. Oberstocken und Höfen je eine Beihilfe. Der Gemeindeverband Blattenheid veranlasst kleinere Reparaturen bis Fr. 50.-. unter Meldung an die Partner. Die Kosten werden jährlich entsprechend dem Wasseranteil der drei Partner verteilt.

Die Transportleitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Im Notfall sind die drei Partner sofort zu verständigen.

9. Es wird eine dreigliederige Verwaltungskommission eingesetzt, die von den drei Vertragspartnern mit je einem Vertreter beschickt wird. Diese Kommission hat zur Hauptsache Kontrollfunktionen. Hinsichtlich Erweiterung, Verbesserung der Anlage, zu ergreifende Sparmassnahmen, Abänderung des Grundvertrages, stellt sie den Vertragspartnern bezügliche Anträge. Der Kommission können weitere Obliegenheiten zugewiesen werden. Die Wahl der Kommissionsmitglieder und ihre Entschädigung ist Sache der einzelnen Vertragspartner.
10. Die Wasserzuflussmenge an die drei Vertragspartner ist alle 14 Tage zu messen. Sind bei einer Messung nicht alle Partner vertreten, so gilt die Ablesung durch die Anwesenden. Die Berechnung des Wasserkonsums der drei Vertragspartner wird durch die vorerwähnten Woltmann-Wasserzähler ermittelt. Die Zählerablesung erfolgt alle 14 Tage. (Samstag) Der Wasserverbrauch des betr. Partners wird aus der Differenz der Wasserzähler ermittelt. Für den Jahres-

abschluss gilt, dem 14-tägigen Ableseturnus entsprechend, der dem 31. Dezember näher liegende Samstag. Bei Zählerdefekten oder Revisionen wird der Durchfluss während dieser Periode in der Weise bestimmt, dass das Mittel aus dem 14-tägigen Abfluss vor oder nach der Reparatur errechnet wird.

Der Reservoirzufluss wird aus der Addition von Ueberlauf und Ablaufzähler im Reservoir Oberstocken ermittelt.

11. Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 18. 4. 1935 und tritt nach allseitiger Genehmigung in Kraft. Eine allfällige Aenderung desselben ist nur im Einverständnis aller Vertragspartner möglich. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt Ziffer 12 hienach.
12. Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern entscheidet der Regierungsstatthalter von Nidersimmental als einziger Schiedsrichter und zwar nach Anhörung der Parteien; die Beiziehung von Anwälten ist nicht statthaft.

Oberstocken, Höfen, Thierachern, den

Gemeindeverband / Plattenland

z. Vorkl. E. Buser

Handwerks- und Gewerkschaftsgenossenschaft
Höfen

Der Präs.: Der Sekr.:

H. Balsiger H. Müller

Einwohnergemeinde Oberstocken
Der Präsident: Der Sekretär:
Kessenschwand. C. Schär

